Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3143

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52200 - 3255/51 III

Bonn, den 21. Februar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über weitere steuerliche Maßnahmen bei festverzinslichen Wertpapieren

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 78. Sitzung am 15. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
über weitere steuerliche Maßnahmen bei festverzinslichen Wertpapieren

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Läßt ein Steuerpflichtiger Wertpapiere, deren Erwerb nach § 17 Ziffer 2 in Verbindung mit § 26 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 109) oder nach den in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau geltenden entsprechenden Vorschriften (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949) als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt ist, nach Ablauf der Festschreibungs- oder Sperrfrist auf drei weitere Jahre unter den Bedingungen des § 26 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) festschreiben oder sperren, ohne daß über die Wertpapiere verfügt ist, so ist der für den unmittelbaren oder mittelbaren ersten entgeltlichen Erwerb aufgewendete Betrag wie eine Sonderausgabe nach § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 des bezeichneten Gesetzes vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Der Abzug ist in dem Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Zeitraum von drei Jahren, für den das Wertpapier erneut festgeschrieben oder gesperrt wird, beginnt. Die erneute Festschreibung oder Sperrung muß von dem Institut vorgenommen werden, in dessen Depot sich das Wertpapier im Zeitpunkt der weiteren Festschreibung oder Sperrung befindet. Sie ist bei diesem Institut zu beantragen, bevor die erste Festschreibung oder Sperrung beendet ist. Der Antrag kann nachträglich innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, wenn der Steuerpflichtige über das Wertpapier nach Ablauf der Festschreibungs- oder Sperrfrist nicht verfügt hat.

(2) Absatz 1 gilt nur für solche Wertpapiere, bei denen der Zeitraum von drei Jahren, für den das Wertpaier erneut festgeschrieben oder gesperrt wird, im Kalenderjahr 1952 beginnt.

§ 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung des § 1 zu erlassen über

1. die Art und Weise der Verlängerung der Festschreibung oder Sperrung von Wertpapieren im Sinn des § 17 Ziffer 2 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung 1949 und die sich aus einer vorzeitigen Unterbrechung der Festschreibung oder Sperrung ergebenden Folgen;
2. den Nachweis der Voraussetzungen der Begünstigung;
3. das von den Finanzbehörden anzuwendende Verfahren.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Im allgemeinen

Die Korea-Krise hat auch in der Bundesrepublik die starken Ansätze zu einer Normalisierung des Kapitalmarktes auf das empfindlichste gestört. Sie führte bis zum Frühjahr 1951 zu einer teilweisen Lahmlegung der langfristigen Kapitalbildung und im Bereich des Guthabensparens sogar zu einem Rückgang der Sparguthaben. Auf der anderen Seite ist der Bedarf an langfristigem Kapital infolge des Produktionsanstiegs und des Auftretens immer bedrohlicherer Engpässe bei den Grundstoffindustrien ständig angewachsen. Immerhin ist es, und zwar ab Frühjahr 1951, gelungen, durch eine Vielzahl von Maßnahmen die innere finanzielle Stabilität wieder herzustellen. In gewissem Umfang hat das auch zu einer erneuten Verstärkung der Sparkapitalbildung geführt; sie hat aber trotzdem nicht wieder die Größe erreicht, die im ersten Halbjahr 1950 festzustellen war.

Die Aussichten, in genügendem Umfang Finanzierungsmittel für die Durchführung der erforderlichen Investitionen bereitzustellen, sind in der nächsten Zukunft nicht günstig. Dazu tritt, daß Mittel der öffentlichen Hand nicht annähernd im gleichen Umfang wie bisher für die Durchführung wichtiger Investitionen bereitstehen. Der auf die Dauer notwendige Umbau der steuerlichen Anreize für das Sparen im Sinn einer gerechteren Verteilung der steuerlichen Vorteile und eines stärkeren Anreizes, insbesondere auch für die kleineren Sparer, kann frühestens für das Kalenderjahr 1953 durchgeführt werden. Aus den oben genannten Gründen müssen jedoch für das Jahr 1952 mindestens die bisherigen steuerlichen Begünstigungen aufrechterhalten werden. Es erscheint daneben erforderlich, den Wertpapiermarkt mit allen Mitteln stabil zu erhalten. Schon ein geringes Angebot von festverzinslichen Wertpapieren auf der Börse könnte zu erheblichen Kurseinbrüchen führen und damit weitere Emissionen solcher Wertpapiere äußerst erschweren oder unmöglich machen.

B. Im besonderen

Zu § 1 Absatz 1:

Nach § 10 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 17 Ziffer 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ist der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben worden sind, als Kapitalansammlungsvertrag steuerbegünstigt. Voraussetzung für diese Begünstigung war nach § 26 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, daß eine Festschreibung (Vinkulierung) der erworbenen Wertpapiere durch das ausgebende Institut auf den Namen des Steuerpflichtigen für mindestens 3 Jahre erfolgte und aufrechterhalten wurde oder daß die Wertpapiere in das Depot des Kreditinstituts, von dem sie erworben worden waren, genommen und mit einem Sperrvermerk versehen wurden. Für diejengen Wertpapiere dieser Art, die im Kalenderjahr 1949 erworben worden sind, läuft die Frist für die Festschreibung oder Sperrung im Jahr 1952 ab. Es besteht die Gefahr, daß diese Wertpapiere mit dem Ablauf der Festschreibungsfrist auf dem Wertpapiermarkt verkauft und den Kurs dieser Wertpapiere drücken werden. Nur wenn dies vermieden wird, kann der Kapitalmarkt für weitere Emissionen von Wertpapieren aufnahmefähig bleiben.

Um der Gefahr für den Wertpapiermarkt entgegenzuwirken, muß ein neuer Anreiz für die weitere Festschreibung oder Sperrung der Wertpapiere geschaffen werden. Das ist durch § 1 des Gesetzes geschehen. Es war notwendig, die vorgesehene erneute Vergünstigung von einer Verlängerung der Festschreibungs- oder Sperrfrist auf weitere drei Jahre abhängig zu machen. Würde die Verlängerung nur auf eine geringere Zeit, etwa ein Jahr, vorgesehen werden, so würde man bereits nach diesem kurzen Zeitraum sich der gleichen Lage gegenübersehen wie sie zurzeit besteht.

Das Aufkommen an Einkommensteuer dürfte sich durch diese Vorschrift nur um rund drei Millionen DM vermindern.

Die Inkraftsetzung dieser Vorschriften muß aus folgenden Gründen durch Gesetz erfolgen:

Die durch § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d EStG gewährte Steuervergünstigung für Kapitalansammlungsverträge hat zur Vor-

aussetzung, daß Beiträge hierzu geleistet werden. Für die im § 1 dieses Gesetzentwurfs vorgesehene weitere Steuervergünstigung sind aber besondere Beiträge nicht erforderlich. Es wird lediglich die Festlegung früher geleisteter Beiträge auf weitere drei Jahre gefordert. Die Steuervergünstigung nach diesem Gesetzentwurf geht somit über die durch § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d EStG gewährte Steuervergünstigung hinaus.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Vorschrift des Absatzes 1 soll nur für solche Wertpapiere gelten, die im Kalenderjahr 1952 erneut festgeschrieben oder gesperrt werden. Ob diese Begünstigung auch auf solche Wertpapiere ausgedehnt werden soll, für die die erste dreijährige Festschreibungs- oder Sperrfrist in den Jahren nach 1952 abläuft, steht noch nicht fest, da die gesetzlichen Maßnahmen für das Jahr 1953 noch nicht zu übersehen sind.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Ermächtigungen, die zur Durchführung des § 1 erforderlich sind.

Zu Ziffer 1:

Die Art und Weise der Festschreibung war bisher in § 26 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung enthalten. Ähnliche Bestimmungen sollen zu diesem Gesetz in einer Rechtsverordnung ergehen.

Zu Ziffer 2:

Der Nachweis der Voraussetzungen der Begünstigung ist notwendig, damit Umgehungen ausgeschlossen werden. Auch für die Vergangenheit ist in § 26 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ähnliches angeordnet worden.

Zu Ziffer 3:

Die Vorschrift ist notwendig, um das von den Finanzämtern anzuwendende Verfahren einheitlich zu gestalten.